

Mr. 175. 17

Des

X1976987

Ve

2777^c

Durchlauchtigster

Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn

Johann Georgen/

Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und
Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall
und Churfürsten/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen
zu Weissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggrafen zu
Magdeburg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/
Herzogs zum Ravenstein/

Ehe-Ordnung/

Wie dieselbe in Seiner Churfürstl. Durchl.
Churfürstenthumb und Landen öffentlich von den
Canzeln des Jahrs zwey mal abgelesen/
und gehalten werden soll.

Cum Gratia & Privilegio Elect. Sax. speciali.

Dresden/

Verlegt Christian Bergen/ Churf. S. Hofbuchdr. u. Händl.

Druckts Melchior Bergens/ Churfürstl. S. Hoff-Buchdruckers sel.
Wittwe und Erben/ Im 1668. Jahr.



Handwritten text, possibly a signature or date, in a circular stamp.

Die Ordnung

Handwritten text, likely the beginning of a document or list.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or a set of regulations.

Vertical text on the right edge of the page, possibly from the adjacent page.



Von Ehesachen.

Welchen Personen/ sich mit einander Ehe-
lich zu verloben/ zugelassen/ und wie die vielfältige
Unzucht wieder das sechste Gebot ab-
geschafft und gestrafft
werden soll.

Aus der
Churf.
Kirchen-
Ordnung/ fol.
98. & se-
quentib.

Dieweil der Allmächtige Gott in
seinem Worte alle unordentliche Vermis-
chung nicht allein ernstlich verboten/ son-
dern mit der Sündfluth/ wie auch Feuer vom Him-
mel/ und auff andere Weise mehr/ schrecklich gestrafft/
und aber solch abscheuliche Sünden und Laster/ zu
diesen letzten Zeiten ie länger ie mehr wachsen und zu-
nehmen/ ungeachtet daß wir der gebührlichen Straf-
fe halben/ vermög Gottes Wortes und der Keyserli-
chen geschriebenen Rechten/ in unsern publicirten
Constitutionibus nothdürfftige und ernstliche Ver-
ordnung gerhan/ so erfahren wir doch/ daß bey den
ernsten darauf gesetzten Straffen/ solch Laster der
unzüchtigen unordentlichen Vermischungen/ und
Verachtungen des heiligen Ehestandes/ nicht allein
nicht abe/ sondern von Tage zu Tage zu und über-
hand nehme/ darum unsere Unterthanen für Got-
tes und unser Straffe zu warnen/

A ij

Haben

Haben wir deßhalben nochmals / wie es in
 unsern Landen mit Erlaubnis der Ehe / und Abschaf-
 fung der ärgerlichen Unzucht / künfftig gehalten wer-
 den soll / ein Ordnung verassen und fleißig berath-
 schlagen lassen / auff das nicht allein in den gemeinen
 vorfallenden Irrungen / die Pfarrer und Kirchen-
 diener schweren unnöthwendigen Kosten zu verhü-
 ten / unsern Unterthanen Bericht zu geben / sondern
 auch unsere Aмпeute der Straffe halben / wider
 die ärgerlichen Paster / gebührlichen und richtigen
 Bescheid / und dieselbe alsbald und ohne längern
 Aufzug oder andere Weitläufftigkeit / zu Abschaf-
 fung des Ergernis / und andern zum Exempel und
 Abscheu / iedoch in peinlichen Fällen auff vorgehende
 Rechtliche Erkänntnis / zu straffen haben.

Ist derwegen hierauff unser ernstlicher
 Will und Meynung / daß ihr gedachter Ordo-
 nung / so viel sie einen ieden belangen mag / fleißig und
 gehorsamlich nachkommen / auch hierinnen gar nie-
 mand's verschonen / und sonderlich wol bedencken
 auch euch selbst zu Herzen führen wollet / daß ihr dem
 Allmächtigen HERRN und GOTT hiermit einen son-
 dern angenehmen und wolgefälligen Gottesdienst
 beweiset / so ihr mit Christlichen Eifer helffet beför-
 dern /

3
bern/ daß der heilige von seiner Allmacht selbst ein-
gesagte Ehestand/ wie sich gebühret/ angefangen
und erhalten / und dagegen alle Unzucht/ Schand
und Laster ernstlich gestraft werden.

Damit aber solches unablässlich beschehen/ und
sich niemand durch Unwissenheit zu entschuldigen
haben möge/ So ist auch unser ernstlicher Befehl
daß ihr/ die Pfarrer/ alle diese Ordnung des Jahrs
zweymal/ als zum Ersten/ Dominicâ II. post Epipha-
nias, und wiederum des andern Sontags nach Tri-
nitatis, vor oder nach Mittage/ nach jedes Orts Ge-
legenheit/ von der Kanzel/ der ganzen versamleten
Gemeine öffentlich und verständlich vorlesen und/
so ihr das thun wollet/ solches allewege frühe/
gleich nach Ende der Predigt/ oder auch den nächsten
Sontag zuvor/ dem Volcke anzeigen/ und sie ernsto-
lich vermahnien sollee/ daß sie zu Verlesung solcher
Ordnung fleißig kommen/ auch jederzeit aus Grot-
tes Wort die Predigt also/ vor oder nach Verlesung
derselben anstellen/ daß aus dem Alten oder Neuen
Testament eine ernstliche Erinnerung zum Volck
geschehe / wie eine grosse abscheuliche Sünde die
Unzucht vor den Augen GOTTES sey/ wie ER
solche zeitlich mit dem Tode / und ewig mit dem
Höllischen Feuer straffe / dargegen aber Keusche/

U iij

From.

4

fromme/ züchtige Eheleute/ Gesellen und Jungfrauw
en reichlich segne / wenn sie in seinen Gebotten
wandeln / und ihren keuschen/ züchtigen/ ehrlichen
Wandel unverrückt bewahren und halten.

Der Erste Punct.

Von Ehegelöbnissen.

Es sollen sich keine Kinder/ Söhne
oder Töchter/ wes Alters die seynd/ ohne
Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern/
als des Vatern/ der Mutter/ und da die nicht ver/
handen / des Groß Vaters und der Groß Mutter/
verloben: Und wenn gleich solches geschehe/ soll ein
solch Verlöbniß/ ungeachtet/ ob dasselbe in anderer
Leute/ als Zeugen Deyseyn geschehen/ für heimlich
gehalten/ und für unbändig erkant/ und die Perso/
nen in unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber/ und über beschehener Ver/
mahnung und Warnunge/ wider ihrer Eltern Wil/
len/ starck darauff verharren/ und solch Ehegelöbniß
zu volnziehen/ andere Gelegenheit suchen würden/
sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstat/
tung behülfflich zu seyn/ nicht verpflichtet/ sondern
vielmehr befugt und ihnen hiermit nachgelassen seyn/
solche

§
solche ungehorsame Kinder bis auff den halben Theil
ihrer gebührenden Legitima, und nach Gelegenheit
der Ursachen ihres verweigerten Consens, gänzlich
zu enterben.

Es sollen auch die Personen so zu solchen heim-
lichen Verlöbnißten der Kinder/ ohne Vorwissen der
Eltern/ Vorschub gethan/ auff Anregen der Eltern
willkürlich gestraft werden.

Würden auch solche Personen heimlichen zu-
sammen kriechen/ und fleischliche Unzucht treiben/
so mögen die Eltern dieselben gänzlich enterben/ und
sollen sonst mit zeitlichen Gefängnis gestraft/ auch
in unsern Landen sich wesentlich zu halten nicht ge-
duldet werden.

Dagegen aber wollen wir die Eltern ermah-
net haben/ wenn die Kinder ihre Jahre erreicht/ dar-
auff bedacht zu seyn/ welcher gestalt dieselbigen Ehe-
lich und also versorget werden/ daß sie damit auch ih-
restheils zu frieden seyn können/ und sonderlich da
die Kinder ihre Eltern umb Erlaubnis/ sich mit gewis-
sen Personen Ehelich zu verbinden/ ersuchen und bit-
ten würden/ sie ohne gnugsame erhebliche Ursachen
daran nicht hindern/ und wo sie die Eltern und Kin-
der/ sich derowegen mit einander nicht selbst ver-
gleichen könnten/ soll es alsdann/ und ehe denn von
den

den Kindern etwas verbündliches fürgenommen wird/bey unsern Consistoriis gesucht/ und daselbst nach Billigkeit entschieden werden.

Wo auch zwo Personen/ so beyderseits keine Eltern haben/ sich ohne iemands Beyseyn oder auch in Gegenwart eines Zeugen allein/ mit einander in Ehegelöbniß eingelassen/ so soll dasselbe vor ein heimlich Gelöbniß gehalten/ und da sie sich beyderseits gleich darzu bekennen/ dennoch so ferne unbündig erkand werden/ biß beyde Personen/ solches durch öffentlich Gelöbniß vor ehrlichen Leuten freywillig widerholen und bestetigen/ wie denn auch sonst solcher heimlichen Verlöbniß halben/ im Fall da die Verneint werden/ die Gewissen zu beschweren nicht zugelassen werden soll.

Und da auff ein solch heimlich Verlöbniß sich die Personen vor dem Kirchgang zusammen finden und mit einander fleischlich einlassen würden/ so sollen sie von uns der Obrigkeit/ andern zur Abscheu mit Gefängnis und sonst willkürlich gestraft werden.

Wann sich jemand mehr denn eins verbündlich verloben würde/ soll er schuldig seyn die erste Person/ damit er sich verbündlich verlobet / zu ehelichen/ und so wol auch die Person/ so sich mit derselben
 andern

derweit verlobet / wofern sie vom ersten Verlöbniß
Wissenschaft gehabt / anrücklich seyn / und darüber
mit Gefängniß oder sonst willkürlich gestraffet wer-
den.

Würde sich aber die Person / so sich mehr denn
eins verbündlich verlobet / mit der letzten verlobten
Person fleischlich einlassen / so soll dieselbe am Prän-
ger gestalt / und des Landes ewig verwiesen / und die
andere / wofern sie wissentlich des ersten Verlöbniß /
mit dem verbrechenden Theil dergestalt in Ehegelüb-
te und fleischliche Unzucht eingelassen / mit gleicher
Straff des Prangers und der ewigen Verweisung /
belegt werden.

Es soll aber der ersten verlobten unschuldigen
Person nichts desto minder frey stehen / ob sie sich mit
dem Verbrecher versühnen will / und auff den Fall soll
das verbrechende Theil / so wol auch die andere ver-
lobte Person / so sich wissentlich der ersten Verlöbniß
fleischlich eingelassen / ehrlos und anrücklich seyn /
und mit Gefängniß oder sonst willkürlich gestraffe
werden.

Der Ander Punct.

Welchen Personen sich in Ehegelöbniß
mit einander einzulassen verboten.

B

Erslich

Erstlich.

Die Personen / welche den Namen Vaters oder Muters / desgleichen der Kinder / tragen / als Vater / Mutter / Groß Vater / Groß Mutter / und so fort / Item / Kinder / Kinds Kinder / und so fort / wenn es gleich auch Stieff Eltern und Stieff Kinder seynd / sollen sich mit einander in Ehegelöbnis nicht einlassen / bey Vermeidung des Landes Verweisung. Würden sich aber solche Personen auch fleischlich vermischen / so sollen sie beyderseits am Leben mit dem Schwerdt gestrafft / Oder da es nur Stieff Eltern und Stieff Kinder betrifft / mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

Zum Andern.

Die Personen welche seithalben einander im Dritten Glied ungleicher Linien verwandt seyn / sollen einander nicht ehelichen / als da seynd alle die Personen / so von einerley Eltern / Vaters oder Mutter halben / geboren und herkommen / und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen / die eine Kindes / Kindes Kind / die andere Kindes Kind ist / und also nach der Person / von welcher sie zugleich

zugleich ihren Ursprung haben/ ihr eins die andere/
und eines die dritte Person ist/ und was auch unter
denen einander naher verwand seyn mag/ diese alle
sollen sich in Ehegelübde nicht einlassen/ Wie denn
auch niemand sich mit des Großvaters Vatern/ oder
der Großmutter Mutter Geschwister/ weil dieselben
der Eltern stat halten/ ehelich verloben sol.

Würden sich aber solche Personen wissentlich in
Ehegelübde einlassen/ so sollen sie in unsern Landen
nicht getrauet/ noch wesentlich darinne geduldet
werden. Da sich auch solche Personen mit einan-
der fleischlich vermischet/ sollen sie des Landes ewig
verwiesen/ und wo sie einander seitwärts/ im ersten
oder andern Glied ungleicher Linien verwant/ als
da sind Bruder und Schwester/ oder da einer seines
Brudern oder Schwester Kind ehelichen wolte/ die-
selbigen sollen mit Verweisung wegen der begange-
nen Blutschande/ zugleich auch zur Staupen geschla-
gen werden.

Zum Dritten.

Wie nun den Personen wegen der Blut-
freundschaft sich in Ehegelübde einzulassen
verboten / also sollen auch die / welche Schwe-
gerschaft

B ij

gerschafft halben/einander ebenmäßig verwandt/sich
 in Ehegelübniß nicht einlassen/Dann so nahe als der
 verstorbene Ehegatte seinen eigenen Blutsfreunden
 zugethan / so nahe ist auch denselben sein hinterlasse-
 ne Ehegatte / Schwägerschafft halben verwandt.
 Derowegen da sich solche nahe beschwägerte Perso-
 nen in Ehegelübde einlassen würden / sollen sie im
 Land nicht getrauet noch wesentlich geduldet / und da
 sie sich hierüber fleischlich vermischt / des Landes ewig
 verwiesen werden / Auch nach Gelegenheit der Ver-
 wandniß / als da sich eine Person mit zweyen Schwes-
 stern / oder zweyen Brüdern wissentlich fleischlich ein-
 gelassen hätte / zugleich neben der Verweisung zur
 Staupen geschlagen werden.

Der dritte Punct.

Von den Ehegatten / so einander
 bößlich verlassen.

Solte der Ehemann von seinem
 Weibe / oder hinwiederumb das Weib von
 ihrem Ehemanne muthwillig lauffen / und
 eins das andere eine zeitlang sitzen lassen / und auff
 vorgehende öffentliche Citation sich nicht wieder ein-
 stellen / So soll das verbrechende Theil / zu welcher
 Zeit

Zeit es hernach in unsern Landen betreten würde / mit
 Staupenschlagen ewig verwiesen werden / Es were
 denn / daß es wieder zur Versöhnung beyder Eheleu-
 te gereichte / und auff den Fall soll nichts desto weni-
 ger das schuldige Theil mit Gefängniß willkürlich
 gestrafft werden.

Würden auch zwey Eheleute sich selbst von ein-
 ander sondern / ungeacht daß sie gleich nicht ausser-
 halb Landes gewichen / und wolten sich beyderseits
 nicht wieder versöhnen lassen / so sollen sie beyde / oder
 das eine Theil / so unversöhnlich / mit Gefängniß so
 lang gestrafft werden / biß sie einander / wie sichs ge-
 bührt / Ehelich beywohnen.

Der vierdte Punct.

Von der Straffe der Unzucht
 und des Ehebruchs.

Wenn zwei verlobte Personen vor dem
 öffentlichen Zusammengeben und Trauen
 sich mit einander fleischlich einlassen / So
 soll die Weibs-Person / wenn gleich keine
 Schwängerung daraus folget / mit verdecktem
 Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen / und sie
 beyderseits mit zeitlichem Gefängniß / oder sonst
 nach Gelegenheit willkürlich gestrafft werden.

B 3

Gleicher.

Gleicher gestalt sollen auch die/ so sich fleischlich vermischen/ ihre Unzucht aber erst nach gehaltenen Kirchgang kundbar wird/ mit willkürlichem Gefängniß gestrafft werden/

Würde auch jemand eines andern Braut/ ehe denn der Bräutigam beygelegen/ wissentlich beschlafen/ so sollen beyde Personen zur Staupen geschlagen/ und des Landes ewig verwiesen werden/ Es wolte denn der Bräutigam die Braut wiederumb annehmen/ auff solchen Fall sollen sie mit Gefängniß gestrafft/ und der Brautschänder nichts minders mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden.

Da einer eines andern Weib beschläfft/ er sey gleich ein Ehemann oder ein lediger Geselle/ so sollen sie beyde mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden/ und mit dieser Straffen soll auch ein Ehe-Mann/ welcher in stehender Ehe eine ledige Weibs-Person beschläfft/ belegen/ die ledige Dirne aber auff solchen Fall mit Staupen schlagen des Landes verwiesen werden. Jedoch im Fall/ wenn ein Ehemann eine ledige Dirne beschläfft/ oder ein Ehe-weib sich mit einem ledigen Gesellen fleischlich einliesse/ und es würde der unschuldige Ehegatte vor das verbrechende Theil bitten/ und sich erbieten/ demselbē ungeacht

ungeacht gebrochener treu und Glaubens / länger
 ehelich beyzuwohnen / so soll alsdenn dem Ehestande
 zu Ehren / es käme denn in auf und absteigender Zeit
 eine Blutschande darzu / der schuldige Theil mit der
 Lebens Straff verschonet / und des Landes ewig ver-
 wiesen werden / auch der unschuldige Theil seinen Ehe-
 gatten aus dem Lande folgen / darinnen ferner nicht
 wohnen / noch sich wesentlich auffenthaltten.

Darüber wir uns denn hiermit erklären / daß
 wir dem Verbrecher oder Ehebrecherin / welchem das
 unschuldige Theil folgen will / die ewige Landsver-
 weisung hinführo nicht leichtlich in Geldstraffe ver-
 wandeln / sondern vielmehr nach Beschaffenheit wie-
 der sie neben der ewigen Lands-Verweisung / zeitli-
 che Gefängnis / oder andere willkürliche Straffe an-
 ordnen lassen wollen.

Aus dem
 Churf.
 Mandat
 von
 Straff
 der Un-
 zucht An.
 no 1609.

Es soll aber der lediger Mann / so wie obstehet /
 sich mit einer Ehefrauen vermischer / ungeacht daß
 die Ehe-Personen einander remittirt und erlassen /
 nichts desto weniger vom Leben zum Tode mit dem
 Schwerdt gestrafft / desgleichen die ledige Person so
 mit einem Ehemann Unzucht getrieben / in solchem
 Fall auch des Landes mit Staupenschlagen ewig
 verwiesen werden.

Weren

Weren aber die Personen/ so mit einander Ehebruch getrieben beyderseits Ehelich/ so soll keine Erlassung der Eheleute statt haben / sondern sie beyde/ wie obgemeldt/ mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Do auch jemand so nicht ehelich ist/ eine Weibs-Person/ die sey ledig oder ehelich/ eine Jungfrau oder Wittwe/ oder auch ein gemein Weib wider ihren Willen mit Gewalt seines Willens zu pflegen/ zwingen/ und also eine gewaltsame Nothzucht begehen würde/ so soll er mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden. Und do jemand auch eine Jungfrau schändete/ und dieselbe were unter zwölf Jahrē/ so soll er mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden. Also auch da eine ledige Manns-Person ein Wahnwitziges oder Sinnloses Weibs-Bild beschlafen würde/ so soll der Verbrecher nicht allein der Beschlaffenen / nach billicher Ermässigung / einen Unterhalt machen/ sondern auch mit Staupenschlagen verwiesen werden.

Da auch eine ledige Manns-Person eine unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe beschläfft/ und sie nicht zur Ehe nehmen will/ der soll sie nicht allein ihrem Stande und Herkommen nach/ dotirn und außstatten/ auch die von ihm erfolgte Leibesfrucht mit Unterhalt versorgen/ sondern auch darüber nach
erlitte-

erlittener Gefängniß desselben Orts Gerichte ver-
wiesen / sie aber mit zeitlicher Gefängnis gestrafft
werden.

Die gemeinen Weiber / sollen in Städten / Dörf-
fern und Flecken in unsern Landen nicht geduldet /
sondern wo sie in Unzucht betreten / daraus öffentlich
verwiesen / und der ledige Mann / welcher solchs geü-
bet / mit Gefängniß gestrafft werden. Aber andere
ledige Weibs Personen / welche nicht öffentlich Nu-
rerischer weise / und doch gleichwol in Unkeuschheit
und bösem Verdacht heimlich leben / da sie in geübter
Unzucht / mit einer ledigen Mans Person betreten /
so wollen wir / daß sie derselben Gerichte verwiesen /
und der Mann beneben dem Wirth welcher solche
Personen wissenlich beherberget hat / mit Gefäng-
nis-Straffe belegt werden.

Würde aber ein Ehemann sein Eheweib / oder
die Eltern ihre Kinder umb Geld oder schändlichen
Genießes willen / iemand Ehebruch oder Unzucht
mit ihnen zu treiben / nachsehen oder zulassen / so soll
der / welcher sich solches Gewinns gebrauchet / mit
dem Schwerdt / oder da es nicht um Genießes willen
geschehen / mit Staupenschlägen und ewiger Landes
Verweisung gestrafft werden.

§

Würde

Würden auch außserhalb der Eheleute oder Eltern/ andere eine eheliche oder ledige Person verkuypeln/ die sollen nach Unterscheid/ ob es umbsonst/ oder Nuzes halben geschehen/ willkürlich mit Gefängnis- Straffe/ Landes- Verweisung oder Staupenschlagen belegen werden.

Und nachdem wir befinden/ daß zu solcher Unzucht/ nicht wenig Ursach gegeben / übermäßiges Fressen und Vollauffen / schandbare Reden/ und Ausgiessung großer garstiger Zoten / unerbare Nacht- und Lobe Tänze/ und andere verdächtige Zusammenkunften/ desgleichen leichtfertige Kleider und Trachten/ uppige und freche Geberden/ und daß die Gerichts- Herren entweder die Verbrecher gar nicht/ oder nur umb Geld/ Leinwat und dergleichen gestrafft/ und hierinnen mehr ihren Privat- als den gemeinen Nuz in acht genommen/ so wollen wir bey Vermeidung unserer Unnade und ernstlichen einsehens/ daß hinführo die Gerichtsherren auff Belernung unserer Schöppenstule/ wieder die Verbrecher in allen oberzehlten Fällen verfahren sollen/ und also hierinnen die Geldstraffen gänzlich abgeschafft haben/ wie wir den ferner einen jeden Haus Vater hiermit ernstlich vermahnem / daß er ihm und den seinen selbst zum besten/ alles was zur Unzucht und Hurerey Ursach

sach

sach und Anlaß geben mag/ bey zeiten mit Fleiß aus dem Weg räumet/ damit diesem schändlichen Laster/ der Gebühr gewehret und gesteuert/ dargegen Zucht und Erbarkeit erhalten/ und hierdurch der Zorn Gottes und das gedrohete Unglück von unsern Landen gnädig abgewendet werden möge.

Der Fünffte Punct.
Von der Copulation und
Hochzeiten.

Zerweil sich mehrmals große Unordnung zutregt/ wenn auff einem über
geschickten Zedel/ oder eines einigen Men-
schen anzeigen/ neue Eheleut von der Kirchen aufge-
boten/ und nachmals darauff Copulirt werden/ sol-
len allerley Gefahr/ und der daraus erfolgenden Be-
schwerungen des Gewissens/ Blutschande/ Leicht-
fertigkeit/ und Unzucht zu verhüten/ die Kirchendien-
er nachfolgender Ordnung iederzeit unnachlässlich
und gehorsamlich sich verhalten.

Aus den
General
Articula
Articulo
XIII.

Erstlich/ Wenn neue Eheleut sich bey dem Pfarrer jedes Orts anmelden/ soll der Pfarrer sie eigener Person/ und da sie noch im Jungfraustande/ auch ihre Eltern/ Vormünder/ oder nächste Ver-

S ij

wandre/

wandte/so bey dem Verlöbniß gewesen/zu sich erfor-
 dern/und sie befragen/ob diß Verlöbniß mit der El-
 tern/oder Vormündern Wissen und Bewilligung ge-
 schehen/ob sich keines unter ihnen beyden hievor mit
 einem andern ehelich verlobet/ob sie einander nicht
 mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft ver-
 wandt/daß sie nach Göttlichen und Käyserlichen
 Rechten/ auch unsers Landes Constitution, und
 jüngst ausgegangener Ehe-Ordnung/ einander
 nicht ehelich bewohnen könnten/ und da zwischen ih-
 nen eine Freundschaft/in welchem gradu; Der Pfar-
 rer soll auch mit Fleiß erkündigen/ ob sie öffentlich in
 der Kirchen/ mit der Gemeine Gottes/ das Hoch-
 würdige Sacrament des Leibs und Bluts Christi
 empfangen haben/ und da es junge Leute/ ob sie auch
 ihren Catechismus gelernet/ ohne dessen Erkänntnis
 sie nicht aufgeboren werden sollen.

So dann die neuen Eheleute/ sie sind Jung o-
 der Alt/ welche sich auffzubieten begehren/ nicht in
 einer Stadt/ oder einem Dorff wohnen/ soll der
 Junggesell von dem Pfarrer/ in des Kirchspiel die
 Jungfrau wohnet/ so ihm verlobet ist/ ein Zeugnis
 nehmen an seinen Pfarrer/ da er gebohren oder erzo-
 gen/ und sich daselbsten/ als/ da er bekant/ auch auff-
 bieten lassen/ und derhalben nachmals diesem
 Pfarrer

Pfarrer ein Zeugnis von seinem Pfarrer bringen/
ohne welches Ihn der Pfarrer nicht auffbieten noch
trauen soll.

Es sollen aber die Personen/ so sich in Ehlichen
Stand zubeggeben bedacht/ zuvor drey Sonntage nach
einander öffentlich auffgebothen/ und wenn keine
Hindernis befunden/ alsdenn eingesegnet und zu-
sammen gegeben werden.

Nachdem auch auff den Dörffern gemeiniglich
Ausgaben gehalten/ daraus grosse Unordnungen
erfolgen/ daß/ ehe man auff den Hochzeiten zur Kir-
chen gehet/ der Bräutigam seine Freundschaft zu
sich nimmet/ und sich in der Jungfrauen Vaters
Haus verfiget/ welcher gleicher gestalt seine Freund-
schaft bey sich versamlet/ und laßt der Bräutigam
auff's neue umb die Braut werben/ dem sie auch von
neuen wieder zugesagt/ dabey denn an etlichen Or-
ten auch wol unzüchtige Wort gefallen/ und unge-
bührliche Sachen mit großem Ergernis/ besonders
der Jugend getrieben werden/ darauff auch gleich
wieder ein Gefreß angestellet wird/ welches der
Braut Vater geben muß/ dadurch der Pfarrer/ und
das versamlere Volk in der Kirchen/ so lang aufgehal-
ten/ biß sie ihr ärgerlich Gefresse verrichtet/ welches
alsdann nach ihrer guten Gelegenheit/ mit einander

S iij

ganz

ganz und gar mit dem Bräutigam nicht zur Kirchen
 gehen/ sondern im Dorff/ oder auff dem Kirchhoff/
 spazieren/ schreyen und jauchzen / oder da sie den
 Bräutigam beleiten/ gemeiniglich truncken/ toll und
 voll/ zur Kirchen kommen/ daß sie weder mit gebüh-
 render Zucht und Andacht Gottes Wort anhören/
 noch für die jungen Eheleute umb den Segen Got-
 tes beten/ Ist unser ernstlicher Will und Meinung/
 daß solcher ärgerlicher / unnützlicher Gebrauch/ bey
 der Ausgabe gänzlich abgeschafft / und bey ernster
 Straff weder Essen noch Trincken vorgetragen/ oder
 aufgesetzt/ sondern die Braut nüchtern und züchtig
 zur Kirchen geleitet / und hierüber also ernstlich
 durch unser Amptleute iedes Orts bey gebührender
 Straffe gehalten werde/ Wie sie denn auch sonst
 allen unnützen/ übermäßigen Kosten/ so auff den
 Hochzeiten/ und Wirthschafften getrieben/ dadurch
 oftmals junge Eheleute in grossen unwiederbring-
 lichen Schaden gerathen/ den sie etwan die Tage ihrer
 Lebens nicht überwinden/ vermöge unserer ausge-
 gangenen Policeny-Ordnung/ gänzlich bey Vermei-
 dung aufgesetzter Straffe/ abschaffen/ und hinführo
 wenden/ und durch die Pfarrer ernstlich vermahnet
 werden sollen/ daß sie den heiligen Ehestand in Mäfs-
 sigkeit/ und mit aller Gottesfurcht und Christlicher
 Zucht/

Zucht / wie Christenleuten gebühret und wol anstehet / zu ihrer zeitlichen und ewigen Wolsarth anzuhaben mögen.

Damit auch Vermög Göttliches Befehls und Ordnung der Sabbath geheiligt / und die Leute von dem Gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen werden / sollen die Hochzeiten nicht auff den Sontagen / oder anderen Feyertagen / sondern auff den Werkeltagen in der Wochen / oder da es einig Bedencken / oder Ursach / darum es schädlich / vorfallen sollte / ungeacht desselben / ehe nicht auff den Sontagen oder andern heiligen Tagen / denn nach der Besper / und gehaltenen Catechismo angefangen / und vollbracht werden.

Weil auch ie zu Zeiten mit etlichen Personen dispensiret worden / daß sie im Advent oder Fasten Hochzeit gehalten / und aber dasselbige an solchen Orten fast für einen gemeinen Gebrauch und Gewonheit angezogen werden wil / ob wol Vermöge Christlicher Freyheit / bey den Christen ein Tag wieder ander / Galat. 4. Jedoch / weil ermeldte Zeit besonders auff die Buß und Passions Predigten gerichtet / und also alles seine Zeit hat / soll es nachmals durchaus bey dem gemeinen Brauch bleiben / die Hochzeiten und Wirtschastten auf eine andere Zeit gelegt / wie

Wie hievor geschehen / und unnothwendige Neue-
rung / wider die alte löbliche Ordnung und Gewon-
heit nicht eingeführet werden.

Und nachdem sich etliche daheim in ihren Häu-
fern / Höfen / auch wohl unter dem Himmel / und nicht
in der Kirchen / trauen lassen / daraus denn allerley
Unrichtigkeit erfolget: Als soll hinführo die Copu-
lirung und Zusammengebung oder Einsegnung der
Braut und Bräutigams / außserhalb der Noth / an-
ders nicht denn in der Kirchen vor Christlicher Ge-
mein / und mit beyderseits Eltern / Vormündern / o-
der nächsten Freundschaft Vorwissen / und sonst
gar nicht geschehen.

Auch soll kein Pfarrer in kleinen Städten /
auff den Dörffern oder Diacon in Städten / Ehe-
sachen zu richten / oder aber die Ehe zu scheiden / sich
unternehmen / sondern dieselbe vor ihren geordneten
Superintendenten zu verhören und zu verrichten
weisen / welche im Fall der Nothdurfft / da ihnen die
Sache zu schwer / und die Personen in der Güte ein-
ander nicht ehelichen wolten / sie ferner an das Con-
sistorium weisen und remittiren sollen.

Kein Pfarrer soll auch einige frembde Leute / so
nicht in seine Pfarr gehörig / Copuliren / oder zu-
sammen

sammen geben / in Ansehung / daß viel und oftmals
allerley Unrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etliche von der Weltlichen Ob-
rigkeit / als Amptleute und Schöffer / und etliche
des Adels / sich unterstanden / Ehesachen zu verhö-
ren / und zu entscheiden / Soll sich hinführo derselben
niemand weiter unterfangen / besondern diese Sa-
chen den Superintendenten und Consistoriis zu ver-
hören / und nach Gelegenheit zu verrichten / heimstel-
len / da auch die Superintendenten in deme ihrer
Hülffe bedürffen würden / sollen sie ihnen dieselbige
unweigerlich leisten und wiederfahren / oder aber in
Weigerung solches an uns gelangen lassen.

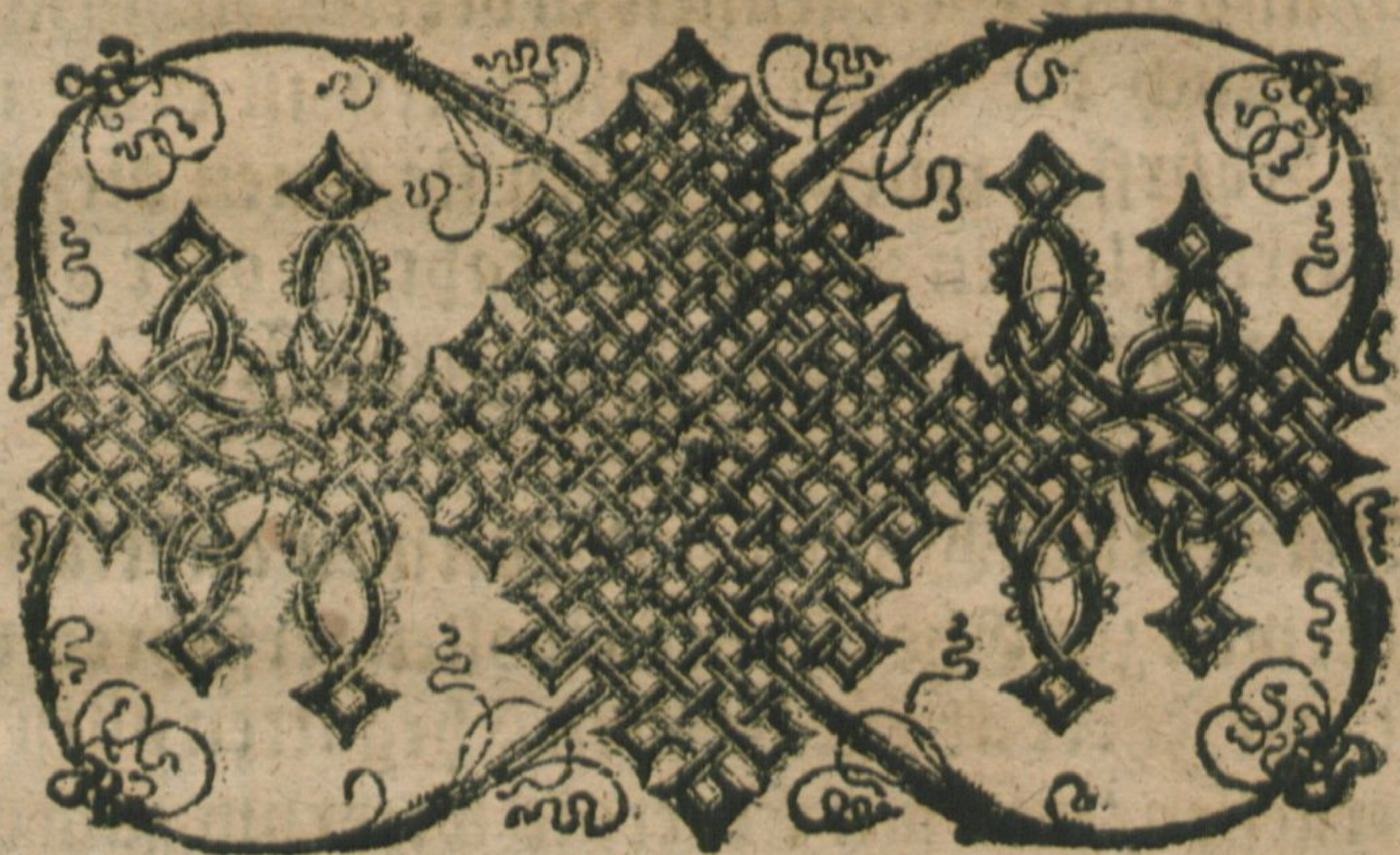
Was endlich Wittwer und Wittwen anbelanget /
so anderweit zur Ehe schreiten wollen / erfahren wir /
daß etliche Ihrer abgestorbenen Ehegatten allzu zeit-
lich vergessen / und mit Ergernis wiederum zum Ehe-
stand eilen. Wann dann solches der Erbarkeit
und natürlichen Pflicht zu wieder / so wollen wir /
daß hinführo ein Wittwer zum wenigsten ein halbes /
eine Witwe aber ein ganzes Jahr ihre Trauerzeit
halten / und vor Ausgang desselben sich wieder zu-

D

verehel.

verehelichen/ oder Hochzeit anzustellen nicht Macht
 haben soll/ es geschehe denn mit unser sonderbahren
 Dispensation und eigener gnädigster Verwilligung.
 Darnach sich iederman zurichten/ und geschicht hier-
 an unser ernster Will und Meinung. Datum
 Dresden am 10. Augusti/ Anno

1624.



Figur/

II.
Ergänzung
zu Band I.

III.
Ergänzung
zu Band II.

Religionsgeschichte

Die Welt
Geschichte
der Menschheit
von der Urzeit
bis zur Gegenwart.

III.
Ergänzung
zu Band III.

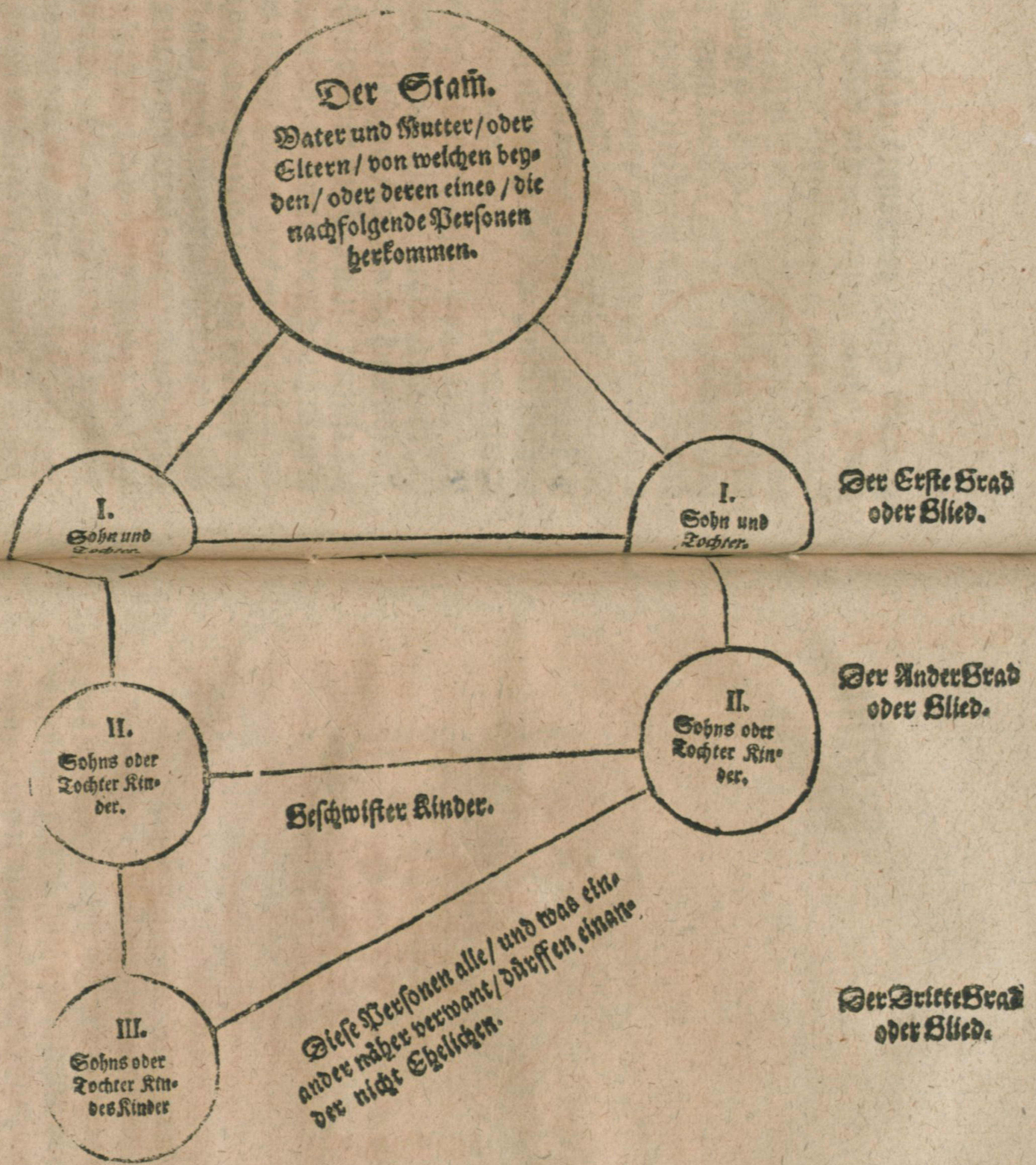
Der Mensch
und die Welt

Der Mensch
und die Welt

Der Mensch
und die Welt



Figur / daraus die Grad und Glieder
 der Blutsfreundschaft in Ehesachen
 zu rechnen.



Dij

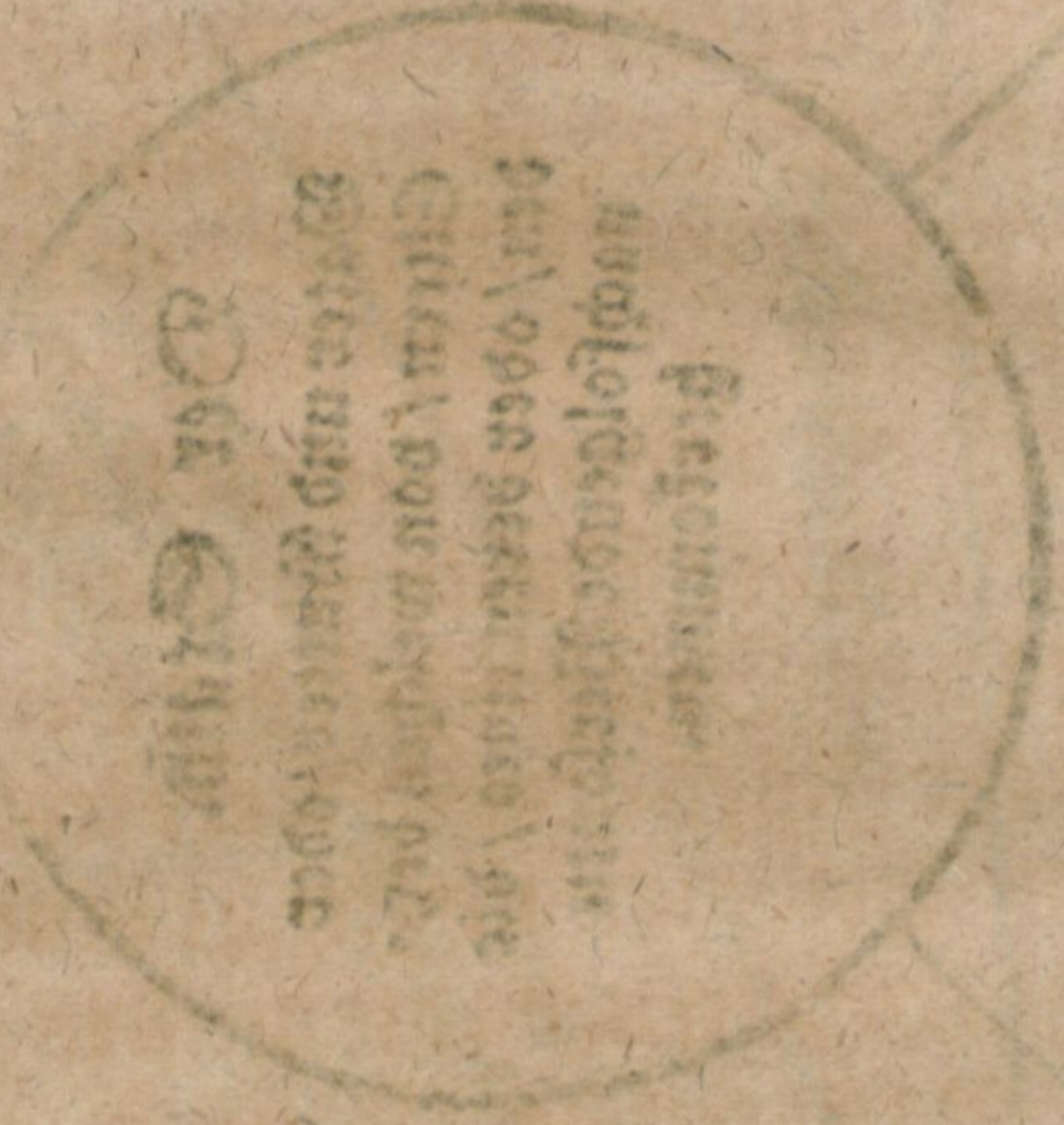
Hierbey



2
Wirdur / guttens die Grund und Giltet
22

in Simmelpflicht in Gpndtzen

in rechtlich



Der Grund
Giltet



Hierbey ist zu wissen / weñ man rech-
 nen will / in welchem Grad oder Glied / die
 allhier verzeichnete oder andere Personen
 einander verwandt / so pflaget man allewege die Zei-
 ten der Eltern / als des Stammes / von welchen die
 folgenden Personen herkommen / nicht mit einzurech-
 nen / sondern die folgenden Zelle und Glieder / inmas-
 sen aus den darein verzeichneten Ziffern zu ersehen /
 allein zu zehlen / und so viel Zellen und Glieder als
 man zu dem Stamm und ihre gemeine Ankunfft auff
 der einen Seiten rechnen kan / so nahe sind derselben
 Person auch die andern / welche seithalben gegenüber
 stehen / verwandt. Darinnen man sich denn auff den
 Fall / wenn nach Gelegenheit der Personen / auff einer
 Seiten mehr Zellen oder Glieder seynd / denn auff der
 andern (welches man ungleiche Linien nennet) alle-
 wege nach der Seiten / da die meisten Zellen oder Glie-
 der seynd / zu richten hat / Als zum Exempel: Wenn
 man wissen will / wie nahe des Sohnes Kindes Kind
 dem Sohns Kinde / welches seithalben gegen über ste-
 het / verwandt sey / so rechnet man / wie viel Zellen
 auff der Seiten / da des Sohnes Kindes Kind stehet /
 nach dem Stamm / bis zu desselben Zellen befunden
 werden / und weil derselben Drey / so ist ihm auch
 des Sohnes Kind / welches gegen über stehet / im
 Dritten Glied verwandt / iedoch weil auff einer
 Seiten

Seiten mehr Zeilen den auf der andern / in ungleicher
 Linien. Wenn aber nach Gelegenheit der Personen /
 von welcher Verwandnis gefragt wird / die Zellen
 und Glieder auff beyden Seiten gleich / heist es gleiche
 Linien / als wenn von zweyer Geschwister Kinder
 Verwandnis gefragt wird / weil auff beyden Sei-
 ten zwei Zellen oder Glieder von dem Stamme zu befin-
 den / seind sie einander im andern Gliede der gleichen
 Linien verwand / und also auch in andern Fällen.

Desgleichen ist zu mercken / ob wol die Namen
 der Personen / so in Zellen bekand / sich nach Gelegen-
 heit der unterschiedlichen Verwandnis verändern /
 als / daß der Sohn gegen seiner Geschwister Kind zu
 rechnen / desselben Vatern Bruder / und denn gegen
 Geschwister Kindes Kinder zu rechnen / derselben
 Groß Vatern Bruder genant wird.

Weil man dennoch allewege / wenn man wissen
 will / wie nahe eines dem andern verwandt sey / auff
 den Stam von welchen sie beyde herkommen / sehen /
 und von demselben die Sipschaft zehlen und rechnen
 muß / so bleibet es gegen denselben Stamm zu rechnen
 allezeit des Verwandnis halben / so weit sich die alle-
 hie verzeichnete Sipschaft erstreckt / bey den Gli-
 dern und Zellen / wie vorgesakte Si-
 gur mit sich bringet /

Des Churfürsten zu Sachsen
und Burggrafen zu Magde-
burg/ 2c.

Mandat/

Daß in Sr. Churf. Gn. Landen sich nie-
mand im Andern Grad gleicher/ und Dritten Grad
ungleicher Linien / ohne sonderli-
chen Verlaub/ ehelichen ver-
loben soll.



Das Buch ist zu verkaufen

und zu vermieten
in

Magdalen

Das Buch ist zu verkaufen
und zu vermieten
in
Magdalen
das Buch ist zu verkaufen
und zu vermieten
in
Magdalen





IN DIES

Gnaden/ Wir Johann
Georg/ Herzog zu Sachsen/
Jülich/ Cleve und Berg/ des
Heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch und Churfürst/ Landgraff in Thürin-
gen/ Marggraff zu Meissen/ Burggraff zu Magde-
burg/ Graf zu der Mark und Ravensburg/ Herr zu
Ravenstein/ 2c. Sügen allen und ieden unsern Prä-
laten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/
Ober- Haupt- und Ampfeuten / Landvoigten/
Verwaltern/ Schöffern/ Gleitsleuten/ Vorstehern/
Bürgermeistern / Räten der Städte/ Richter/
Schuldheissen / Gemeinden / Unterthanen / Ver-
wandten / Geistliches und Weltliches Standes
hiermit zu wissen/

Ob wolu Unsere Hochgeehrte Vorfahren/
aus erheblichen und wichtigen Ursachen durch öf-
fentliche Kirchen und Landes Ordnungen männig-
lichen untersaget / daß niemands im andern Grad

E ij

gleicher/

gleicher / und im dritten Grad ungleicher Einien
der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft ohne son-
derbahren gnädigsten Verlaub / ehelich sich verloben
und verbinden solle / daß wir durch die Zeit unserer
geführten Regierung gar ein anders erfahren / inde-
me ihrer viel eigenmächtiger Weise sich in den ver-
bothenen gradibus hochbetheuerlich gegen einander
verknüpfet / beyetlichen auch wol fleischliche Unzucht
darzu kommen / und wann die Gewissen also ver-
strickt gewesen / allererst hernach unsere dispensati-
on gesucht / und mit Anführung dessen / daß sie ohne
Berlekung ihrer Gewissen von einander nicht las-
sen können / Uns die Verwilligung gleichsam abnö-
thigen wollen.

Wann wir aber nicht gemeynet seynd / derglei-
chen Beginnen ferner nachzusehen und zu verstaten /
So wollen wir hiermit unserer hochgeehrten Vor-
fahren Ordnung von den Verbothenen gradibus al-
erdings erneuert und wiederholet haben.

Meynen und setzen ernstlich / daß hinführo bey
Vermeydung unserer schweren Unnade / und will-
führlicher ernster Bestraffung / keiner aus unsern Un-
terthanen / wes Standes der auch sey / sich unterste-
he / eigenmächtiger weise im andern Grad gleicher /
und

und im dritten Grad ungleicher Eini/ beides der
Blutfreundschaft und der Schwägerschaft sich Ehe-
lich einzulassen/ wie denn auch die Eltern und Freun-
de ihren Kindern und Anverwandten dergleichen zu
thun nicht verstaten/ noch zugeben sollen.

Und ob zwar ein ieder wol Gelegenheit haben
kan/ da er nur selber Lust darzu hat/ sich also zu ver-
ehlichen / daß es des Verwandnis nicht zu nahe/
noch Unsern Ordnungen zuwider ist/ daher auch
keiner dispensation bedürffte/ Gestalt Wir dann am
liebsten sehen/ daß solche ganz verbleiben möchten:
Wofern aber jemand vermeynete/ daß ihm sein Herz
und Gemüth allerdings zu einer solchen Person trü-
ge/ die ihm im andern Grad gleicher/ oder im drit-
ten Grad ungleicher Eini/ entweder befreundet oder
verschwägert/ über das gedächte/ daß seine und der
Seinigen sonderbahre Wolfarth auff einer solchen
Heyrath beruhete und bestünde/ So soll derselbe sich
im wenigsten in nichts verbündliches einlassen/ son-
dern zuvor uns sein Vorhaben/ und was ihm darzu
sonderlich verursache/ unterthänigst zu erkennen ge-
ben und darauff/ ob und wie wir gnädigst dispensiren
wolten/ unsere resolution erwarten.

Zm wiederigen Fall/ und da iemand/ wer der
auch were / sich heimlich hinfüro verknüpffte/ oder
öffentliche Verlöbniß vorher hielte/ hernach aber
allererst umb unsere dispensation mit Fürwendung
seines bestrickten Gewissens anhielte/ Auff solchem
Fall/ solle nicht allein keine dispensation künfftig er-
folgen/ Sondern wir wollen auch den Ungehorsam
in andere Wege bey den Verbrechern ernstlich zu
straffen wissen.

Da auch andere sich gelüsten ließen/ in denen
von uns verbotenen gradibus, neben der heimlichen
Verlobung / sich fleischlich zu vermischen / in Mey-
nung/ durch dieses Mittel unsere Zulassung desto e-
her zu erlangen/ So wollen und verordnen Wir/ daß
solche Personen in unsern Churfürstenthum und
Länden weder getrauet / noch darinnen geduldet
werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen Geist-
lichen und Weltlichen Gerichten und Obrigkeiten/
sich von Zeit der publication an / auff begebende
Fälle darnach zu achten/ darauff zu erkennen/ und zu
sprechen/ auch unnachlässig die angedeutete Strafe
zu exequiren.

Und

Und wiewol ein ieder von den ordentlichen
Pfarrern und Superintendenten/ oder von unsern
Consistorien sich berichten lassen kan/ wie ferne die
Verhehlung in diesen Landen ordinariè zugelassen
oder verbothen sey/ So haben Wir doch in Unser
jüngst publicirten Neuen Eheordnung die Verwand-
nis auff's neue verzeichnen lassen/ und angeordnet/
daß iht erwehnte Eheordnung Jährlich zwey mal
von den Gankeln öffentlich ab gelesen/ und auff iht
künfftigen andern Sonntag nach Trinitatis der An-
fang gemacht werde/ dergestalt sich niemand mit der
Unwissenheit zu entschuldigen/ oder dieselbe ferner
zu seinem Behelff gebrauchen kan/ Inmassen Wir
zu noch mehrer Vermahnung/ krafft dieses auch wol-
len und befehlen/ daß alle Superintendenten und
Pastores dieses unser Patent neben der Eheordnung
auff die gesetzten Zeiten jedesmals von den Gankeln
dem Volcke deutlich fürlesen/ und zu schuldigen Ge-
horsam ihre Zuhörer vermahnien/ An diesem allen
geschicht unser endlicher zuverlässiger Will und Mey-
nung. Zu Urkund haben Wir Unser Secret hier
zu Ende auffdrucken lassen/ und geben

zu Dresden/ den 11. Maji/

Anno 1623.



No 2777 ca

1007

m.c.



unsern Pa
fung der ä
den soll/ ei
schlagen le
vorfalleni
diener sch
ten/ unser
auch unse
die ärgerl
Bescheid/
Aufzug o
fung des
Abscheu/
Rechlich

St
Will
nung/so v
gehorsam
mands v
auch euch
Allmächt
dern ange
beweiset/

/ wie es in
und Abschaf
halten wer
iffig beracht
en gemeinen
nd Kirchen
en zu verhü
ben/ sondern
lben/ wider
nd richtigen
hne längern
zu Abschaf
xempel und
vorgehende
n.

ernstlicher
achter Ordo
z/ fleissig und
nen gar nie
ol bedenden
daß ihr dem
it einen son
Bottesdienst
helfet beför
dern/

